

Stellungnahme des ÖZIV Bundesverbandes zum Entwurf der OIB Richtlinie 4:2018

1. Das Völkerrecht, die Verfassung und das BGStG verpflichtet Anbieter von Waren und Dienstleistungen ihre Waren und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Daher sind alle Gebäude in denen Waren und Dienstleistungen angeboten werden barrierefrei zu gestalten, egal wie groß sie sind.

Siehe Entwurf: Vorbemerkungen

2. Stufenlosigkeit allein reicht nicht. Der Eingang ins Gebäude muss auch für Menschen mit Sehbehinderungen barrierefrei gestaltet werden, damit von Barrierefreiheit gesprochen werden kann.

Siehe Entwurf: Pkt 2.1.1

3. Treppenschrägaufzüge mit Rollstuhlplattform sind keine adäquate Einrichtung zur barrierefreien Erschließung im Neubau. Für barrierefreie Gebäude darf der Standard nicht zurück genommen werden! Nur Rampen oder Personenaufzüge dürfen zugelassen werden, um Niveauunterschiede zu überwinden.

Den Personen mit Gehbehinderungen, die nicht oder nur schwer über Treppen steigen können, ist mit einem Treppenschrägaufzug nicht geholfen.

Siehe Entwurf: Pkt 2.1.5

4. Ein Mindestabstand zwischen einer abwärtsführenden Treppe und der Aufzugstüre ist notwendig. Wird dieser nicht eingehalten, kann eine rollstuhlfahrende Person, die den Aufzug rückwärts verlässt, abstürzen oder wartende Personen vor dem Aufzugsschacht, die rückwärts ausweichen, abstürzen.

Siehe Entwurf: Pkt 2.4

5. Glastüren und Glasflächen sind entsprechend zu kennzeichnen damit sie keine Hindernisse für Menschen mit Sehbehinderungen darstellen.

Siehe Entwurf: Pkt 5.1.3

6. In einem barrierefreien Gebäude sollen genügend barrierefreie Toiletten zur Verfügung stehen. Sonst ist es nicht barrierefrei nutzbar.

Siehe Entwurf: Pkt 7.1

7. Nicht nur Rollstuhlplätze sollen in einem Veranstaltungsraum barrierefrei zugänglich sein. Auch für Menschen mit Gehbehinderungen und Sehbehinderungen braucht es bauliche Maßnahmen, damit sie sicher zu ihren Plätzen kommen.

Siehe Entwurf: Pkt 3.2.8